

Institutionelles Schutzkonzept

für Kirchengemeinde St. Bernward Nienburg / W

präventi  n
im bistum hildesheim



Stettiner Str. 1a

31582 Nienburg / W

Tel.: 05021/97 93-0

Inhalt

0. Vorwort
1. Präventionsfachkraft
2. Instruktionen des Generalvikars gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)
3. Begriffsklärungen:
 - 3.1 Grenzverletzungen
 - 3.2 Übergriffe
 - 3.3 Sexualisierte Gewalt
 - 3.4 Strafrechtlich relevante Tatbestände
4. Täterstrategien
5. Handlungsleitfäden
 - 5.1. Verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern
 - 5.2. Sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zwischen Teilnehmern
 - 5.3. Grenzverletzungen, verbale und körperliche Übergriffe, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt zwischen Betreuer/innen und Teilnehmer/innen
 - 5.4 Strafrechtlich relevante Tatbestände zwischen Betreuern und Teilnehmern
6. Risikoanalyse
7. Konsequenzen aus der Risikoanalyse für die Prävention
8. Darstellung des Beschwerdeweges
9. Auflistung der Ansprechpartner

0. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrgemeinde ist für uns sehr wichtig. Wir versuchen nach Kräften, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein Straftatbestand. Wir unternehmen alles in unseren Kräften stehende, um solche Straftaten zu verhindern. Dazu sind die Rechte der Kinder im Gemeindehaus sichtbar ausgehängt, und werden in der Kommunion- und Firmkatechese, sowie bei Kinder- und Jugendfahrten thematisiert.

Im Alltag und im Umgang mit den Menschen in unserer Pfarrgemeinde und bei unseren Kinder- und Jugendaktionen beziehen wir gegebenenfalls gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

Ein herzliches Dankeschön gilt Herrn Pastoralreferent Torsten Thiel, der uns das Schutzkonzept der Bildungsstätte St. Martin zur Verfügung gestellt hat, dem dieses Schutzkonzept in wesentlichen Punkten folgt.

1. Präventionsfachkraft (Zertifikat Präventionsbeauftragter)

2. Instruktionen des Generalvikars

In dem Verhaltenskodex des Generalvikars sind alle Verhaltensregeln erfasst, die in unserer Gemeinde Geltung haben. Die Auswertung der Risikoanalyse (siehe 5.) hat keine zusätzlichen Verhaltensregeln ergeben.

Instruktionen des Generalvikars

gemäß § 9 der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Hildesheim (Präventionsordnung)

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden Sie verletztlich. Das Vertrauen in Jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, dass junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anders aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzpersonen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Pädagogisches Arbeitsmaterial

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum

Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzpersonen sind während kirchlicher Veranstaltung zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzpersonen durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen der im Jugendschutzgesetz festgelegten Regelungen zulässig. Weiterhin ist der Konsum von sonstigen Drogen laut Betäubungsmittelgesetz untersagt. Bezugs- und Begleitpersonen dürfen Ihre Schutzpersonen nicht zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animieren oder bei der Beschaffung unterstützen.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Verhaltensinstruktionen treten am 01.01.2015 in Kraft und ersetzen die Instruktionen vom 20.03.2013.

Hildesheim, 06.12.2014

Dr. Werner Schreer

Generalvikar

Dieser Verhaltenskodex wird von mir vollumfänglich anerkannt

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mitarbeiter*in)

3. Begriffsklärungen

3.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen umfassen einmalige oder gelegentliche, unangemessene Verhaltensweisen, die zumeist unabsichtlich geschehen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.

3.1.2 Sexuelle Grenzverletzungen

Sexuelle Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die eine sexuelle Komponente haben, die einmalig oder wiederholt, absichtlich oder – häufiger – unabsichtlich erfolgen und ein Fehlverhalten darstellen, aber keine strafrechtliche Relevanz erreichen. Die Bewertung des unangemessenen Verhaltens ist vom subjektiven Erleben der Betroffenen abhängig. Sie sind häufig die Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder auch das Ergebnis einer Organisations- und Einrichtungskultur, in der individuelle Grenzen wenig gelten und konkrete Regeln und Strukturen fehlen. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013).

Beispiele

- Missachtung von persönlichen Grenzen (z.B. eine gut gemeinte, tröstende Umarmung, die dem Gegenüber aber unangenehm ist)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung über Handy oder Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umkleiden nur in der Sammelkabine möglich)

3.2 Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten

resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards aus. Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung verbaler oder nonverbal gezeigter abwehrender Reaktionen der Opfer
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten
- Fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten
- Abwertung von Betroffenen, die Dritte um Hilfe bitten

Sexuelle Übergriffe sind absichtliche Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

3.2.1 Verbale und körperliche Übergriffe

Verbale und körperliche Übergriffe sind alle Formen von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug, die eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards darstellen – auch über persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände der Opfer hinweg. Sie geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt und gegen die Kritik Dritter.

Beispiele

- Lagertaufen oder Mutproben, die den einzelnen Teilnehmer einer Gruppe gegenüberstellen
- Disziplinierungsmaßnahmen, die die persönliche Würde verletzen (z.B. Toilette mit einer Zahnbürste putzen lassen)
- Bewusstes Ängstigen von Teilnehmer/innen
- Sanktionierung oder Bloßstellen bei unverschuldeten persönlichen Defiziten

3.2.1 Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind sexuell motivierte Handlungen. Sie geschehen nicht zufällig und unbeabsichtigt, sondern stellen eine eindeutige Überschreitung gesellschaftlicher Normen, institutioneller Regeln und fachlicher Standards dar – auch über persönliche Grenzen, verbale, nonverbale und körperliche Widerstände der Opfer hinweg und gegen die Kritik Dritter.

Sie sind massiver, häufiger als Grenzverletzungen und resultieren aus einer respektlosen Grundhaltung sowie persönlichen und/oder fachlichen Defiziten des Täters bzw. der Täterin. (Vgl. Bertels, Wazlawik 2013)

Beispiele

- Sexistisches Manipulieren von Fotos und das Einstellen sexualisierter Fotos ins Internet
- Wiederholte und nur vermeintlich zufällige Berührungen des Brust- oder Genitalbereichs
- Wiederholt abwertende sexistische Äußerungen
- Sexistische Spielanleitungen
- Wiederholte Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Aufforderungen zur Zärtlichkeit, Gespräche über das eigene Sexualleben)

3.3 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/ einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen.

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Geschlecht, Alter, körperlicher Überlegenheit, Herkunft sowie sozialem Status. Die Betroffenen sind aufgrund des bestehenden Machtgefälles meist nicht in der Lage, ohne Unterstützung von außen für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt deshalb bei den Erwachsenen.

Beispiele

Auf der körperlichen Ebene kann sich sexuelle Gewalt z.B. in Küssen, unangemessenen Berührungen sowie den verschiedenen Formen der Vergewaltigung äußern.

Auf der psychischen Ebene gehören u.a. anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes oder Jugendlichen, unangemessene Gespräche über Sexualität oder auch das Zugänglichmachen und Zeigen von erotischen und pornographischen Erzeugnissen sowie exhibitionistische Verhaltensweisen dazu. (Bange Deegener 1996, 105)

3.4 Strafrechtlich relevante sexuelle Tatbestände

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind verboten.

Strafbare sexuelle Handlungen sind

- Geschlechtsverkehr,
- Petting
- Küssen,
- das Anfassen von Geschlechtsteilen,
- die Herstellung, Verbreitung und der Besitz von kinderpornographischen Produkten(vgl. § 184 STGB).
- Zwingen, einem anderen bei der Selbstbefriedigung zuzusehen, (vgl. § 176 StGB).
- Exhibitionistische Handlungen .

4. Täterstrategien

(entnommen aus der Arbeitshilfe zur Erstellung eines Schutzkonzeptes, Januar 2016, S.22)

- Täter oder Täterinnen suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täterinnen und Täter über das normale Maß und sind hoch emphatisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täterinnen und Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie, durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täterinnen und Täter „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder und Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation / Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täterinnen und Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („ Du hast mich doch lieb.“ „ Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

Innerhalb von Institutionen wenden Täterinnen und Täter außerdem häufig auch folgende Strategien an:

Sich mit Leitung gut stellen oder eigene Leitungsposition übernehmen, schwach wirken, Mitleid erwecken um „Beißhemmungen“ zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste, Fehler von Kolleginnen oder Kollegen decken und so Abhängigkeiten erzeugen, Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen, Freundschaften mit Eltern als guter Kumpel im Team auftreten, berufliches Wissen über die Kinder und Jugendlichen ausnutzen.

5. Handlungsleitfäden .

5.1 Grundsätzlicher Verhaltenskodex

(siehe des Instruktionen des Generalvikars Punkt 2)

5.2 Verbale oder körperliche Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern / innen (entnommen aus dem Curriculum für die Präventionsarbeit im Bistum Hildesheim S.58)

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.
Dazwischen gehen und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung und Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, verbal-sexistisches und gewalttätiges Verhalten.

Vorfall im Verantwortlichen - Team ansprechen
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen

Weiterarbeit mit der Gruppe / mit den Teilnehmenden:

Grundsätzliche Umgangsregeln prüfen und (weiter)entwickeln

Präventionsarbeit verstärken

5.3 Sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe zwischen Teilnehmern

Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren.

Grenzverletzung oder Übergriff oder Gewalt deutlich benennen und stoppen.

Situation klären.

Verursacher und Opfer trennen

Informieren des Leiters der Kinder- oder Jugendmaßnahme.

Vorfall im Verantwortlichen - Team ansprechen

Klären, ob es sich um eine einmalige Entgleisung oder einen wiederholten sexuellen Übergriff handelt. Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist..

Handelt es sich um eine einmalige sexuelle Grenzverletzung, wird der Täter durch das Verantwortlichen - Team verwarnt und anschließend besonders beobachtet.

Bleibt es bei dieser einmaligen Entgleisung, erfolgen keine weiteren Maßnahmen.

Wiederholt sich die sexuelle Grenzverletzung oder handelt es sich um wiederholte sexuelle Übergriffigkeit wird der Handlungsleitfaden wie folgt fortgesetzt:

Der Leiter der Kinder- und Jugendmaßnahme informier den Pfarrer und /oder den Missbrauchsbeauftragten der Kirchengemeinde.

Gemeinsam wird entschieden, ob der/Teilnehmer in die Kinder- oder Jugendmaßnahme zu verlassen hat.

Außerdem müssen die Eltern von Opfer und Täter informiert werden.

Der Pfarrer involviert und informiert die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 8.2) und die Präventionsfachkraft der Gemeinde (siehe Punkt 1).

5.4 Sexuelle Grenzverletzungen, verbale und körperliche Übergriffe, sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt von Betreuer/innen auf Teilnehmer/innen

Sensibel auf Verhaltensänderungen bei Teilnehmern reagieren.

Ist ein/e Teilnehmer/in während einer Kinder- oder Jugendmaßnahme plötzlich stiller, aggressiver, geworden, meidet er/sie plötzlich den Kontakt zu einer bestimmten Person?

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Beobachtungen geteilt werden.

Wenn ja: Teilnehmer/in sensibel und situationsgerecht auf die Verhaltensänderung ansprechen.

Wenn sich ein Verdachtsfall auf körperlich-sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt erhärtet, Teilnehmer/in und Betreuer/in organisatorisch trennen und das Gespräch hinterher protokollieren.

Keine eigenen Ermittlungen durchführen oder den/die Verdächtige/n mit dem Tatvorwurf konfrontieren.

Informieren des Leiters der Kinder- oder Jugendmaßnahme.

Bei verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen und verbalen oder körperlichen Übergriffen den Vorfall im Verantwortlichen-Team ansprechen und grundsätzliche Umgangsregeln zwischen Teilnehmern und Betreuern gemäß der Instruktionen des Generalvikars thematisieren und deren Beachtung überwachen.

Nach der Kinder- und Jugendmaßnahme soll sich das Verantwortlichen -Team gegebenenfalls durch die Präventionsfachkraft der Kirchengemeinde (siehe Punkt 1) beraten lassen.

Bei sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen oder sexualisierter Gewalt informiert der Leiter der Kinder- und Jugendmaßnahme den Pfarrer und /oder den Missbrauchsbeauftragten der Kirchengemeinde.

Gemeinsam wird entschieden, ob der/die Betreuer/in die Kinder- oder Jugendmaßnahme zu verlassen hat.

Außerdem müssen die Eltern des Opfers informiert werden.

Der Pfarrer involviert und informiert die die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 8.2) und die Präventionsfachkraft der Gemeinde (siehe Punkt 1).

Ist der Leiter der Maßnahme oder der Pfarrer selbst der Verursachende, müssen die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 9) unmittelbar informiert und involviert werden.

5.5 Strafrechtlich relevante Tatbestände zwischen Betreuern und Teilnehmern

Dem Opfer Glauben schenken, wenn es sich einem Betreuer oder einer anderen Person anvertraut.

Ansonsten: Sensibel auf Verhaltensänderungen bei Teilnehmern reagieren.
Ist ein/e Teilnehmer/in während einer Kinder- oder Jugendmaßnahme plötzlich stiller, aggressiver, geworden, meidet er/sie plötzlich den Kontakt zu einer bestimmten Person?

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Beobachtungen geteilt werden.

Wenn ja: Teilnehmer/in sensibel und situationsgerecht auf die Verhaltensänderung ansprechen.

Wenn sich ein Verdachtsfall auf strafrechtlich relevante Tatbestände erhärtet, Teilnehmer/in und Betreuer/in organisatorisch trennen und das Gespräch hinterher protokollieren.

Keine eigenen Ermittlungen durchführen oder den/die Verdächtige/n mit dem Tatvorwurf konfrontieren.

Informieren des Leiters der Kinder- oder Jugendmaßnahme.

Der Leiter der Kinder- und Jugendmaßnahme informiert den Pfarrer und /oder die „für präventionsfragen geschulte Person“ (Präventionsfachkraft) der Kirchengemeinde.

Der Betreuer/in hat die Kinder- oder Jugendmaßnahme unverzüglich zu verlassen

Die Eltern des Opfers werden informiert.

Der Pfarrer involviert und informiert die die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 8.2) und die Präventionsfachkraft der Gemeinde (siehe Punkt 1).

Ist der Leiter der Maßnahme oder der Pfarrer selbst der Verursachende, müssen die Ansprechpartner/Innen des Bistums Hildesheim für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (Siehe Punkt 9) unmittelbar informiert und involviert werden.

6. Risikoanalyse

Zielgruppe

Welche Personen/Gruppen können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

In einer aktiven Pfarrgemeinde mit weitläufigem Grundstück, großem Gemeindehaus, Kinder- und Jugendaktionen können Kinder, Jugendliche und Erwachsene sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein.

Bestehen besondere Gefahrenmomente?

Gemeindehaus und Grundstück bietet von seiner Anlage und seinen Räumlichkeiten her durchaus Gefahrenmomente.

Durch gute Beleuchtung und durch sorgfältige Betreuerauswahl, konsequente Vermeidung von 1:1 Betreuung, Beachtung der Instruktionen des Generalvikars, ständige Präventionsschulungen, Wachsamkeit und entsprechender Sensibilität wird diesen Gefahrenmomenten entgegengewirkt.

Gibt es Gefahrenmomente durch Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse?

Gefahrenmomente durch Macht- oder Abhängigkeitsverhältnisse können bei allen unseren Kinder- und Jugendaktivitäten auftreten.

Durch sorgfältige Betreuerauswahl, konsequente Vermeidung von 1:1 Betreuung, Beachtung der Instruktionen des Generalvikars, ständige Präventionsschulungen, Wachsamkeit und entsprechender Sensibilität wird diesen Gefahrenmomenten entgegengewirkt.

Finden Übernachtungen statt? Welche Risiken bergen diese?

Übernachtungen finden beim jährlichen Zeltlager und jeweils 1x jährlich bei der Firm- und Kommunionkatechese und bei der Messdienerfahrt statt. Darüber hinaus gibt es keine Übernachtungen als strukturelles Element der Kinder- und Jugendarbeit. Den bekannten Risiken wird durch sorgfältige Betreuerauswahl, konsequente Vermeidung von 1:1 Betreuung, strikte Beachtung der Instruktionen des Generalvikars ständige, Präventionsschulungen, Wachsamkeit und entsprechender Sensibilität entgegengewirkt. Übernachtungen bei den Kommunion-, Firmvorbereitungen und Messdienerfahren finden nur unter Elternbeteiligung statt.

In welchen Situationen besteht eine 1:1 Betreuung? (Fahrdienst, Einzelförderung ...)

1:1 „Betreuung“ gibt es als Strukturelement nur während der Erstbeichte der Kommunionkinder. Diese findet in der von außen einsehbaren und von drei Seiten zugänglichen Sakristei statt. Während der Beichte sind drei Kinder und eine Katechetin in der Kirche anwesend. Kirche und Sakristei sind nur durch eine Tür getrennt. „Unregelmäßigkeiten“ bei der Beichte würden der Katechetin sofort auffallen.

1:1 Betreuung kann in Ausnahmefällen bei Kirchbusfahrten während der Fahrt und in der Sakristei vor der Messe sowie für kurze Zeit während des Zeltlagers entstehen.

In welchen Situationen sind die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt?

Kinder und Jugendliche sind bei unseren Veranstaltungen immer beaufsichtigt und erwachsene Ansprechpersonen bei Problemen immer in Reichweite. Zusätzlich dazu sind älteren Jugendlichen sind darauf sensibilisiert, die jüngeren im Blick zu haben.

Gibt es Beschwerdesysteme für die Kinder und Jugendlichen? Wie sind sie strukturiert? Wem sind sie bekannt?

Im Eingangsbereich des Gemeindehauses befindet sich ein in Kinderhöhe angebrachtes Plakat, bei dem Ansprechpartner der Kirchengemeinde und des Bistums Hildesheim benannt werden.

Wie erleben Kinder und Jugendliche unsere Kirchengemeinde

Kinder und Jugendliche erleben eine offene Gemeinde und eine Mitarbeiterschaft, die respektvoll und sensibel mit Kindern und Jugendlichen umgeht und versucht, fürsorglich auf ihre Bedürfnisse und Sorgen einzugehen.

Personal-Verantwortung

Gibt es Erstgespräche mit interessierten potentiellen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, um Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche zu klären?

Die Auswahl unserer Betreuerinnen und Betreuer erfolgt sorgsam. Bei Veranstaltungen mit Übernachtung oder solchen, bei denen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann, sind Präventionskurs und Selbsterklärung verpflichtend.

Spielt das Thema sexualisierte Gewalt bei Einstellungsgesprächen und Beauftragungen von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Rolle?

Das Thema spielt sowohl bei ehren- als auch hauptberuflichen Einstellungsgesprächen eine wichtige Rolle. Präventionskurse werden angesprochen und vermittelt. Findet ein Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen statt, achten Pfarrer und Funktionsträger in der Gemeinde auf die Einhaltung der Instruktionen des Generalvikars und der Präventionsordnung des Bistums

Hildesheim.

Fühlt sich die Leitung verantwortlich, dass wirklich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor ihrem Arbeitseinsatz zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ geschult sind? Werden die Auflagen dazu überprüft?

Die Leitung empfindet die Präventionsarbeit als eine ihrer vornehmsten Aufgaben und nimmt diese sehr ernst.

Gibtes für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein Regelwerk/einen Verhaltenskodex? Ist dieses/dieser bekannt und unterschrieben?

Der Verhaltenskodex ergibt sich aus dem Vorwort dieses Schutzkonzeptes, der Selbstverpflichtungserklärung und der Instruktion des Generalvikars.

Gibt es darin Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?

Das Thema „Nähe und Distanz“ gehört zum Kern der genannten Schriften.

Ist bekannt, wer in der Einrichtung haupt-, neben- und ehrenamtlich arbeitet?

Die hauptberuflichen Mitarbeiter sind im Internet auf der Homepage einsehbar und im Pfarrbrief genannt. Von den ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen existiert eine aktuelle Liste mit Vermerk von Führungszeugnis, Präventionskursteilnahme und Selbsterklärung.

Räumliche Situation

Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?

Das Gemeindehaus ist nur zu den Veranstaltungen der Kirchengemeinde geöffnet, die Kirche täglich von 08.00 – 18.00 Uhr.

Welche Personen besitzen einen Schlüssel für die Einrichtung?

Bestimmte Ehrenamtliche Mitarbeiter(innen) haben einen Schlüssel, damit sie ihre Aufgaben unabhängig von Hausmeister, Sekretärin und Pfarrer wahrnehmen können. Im Pfarrbüro wird eine entsprechende Liste geführt. Wer seinen ehrenamtlichen Dienst beendet, muss den Schlüssel abgeben.

Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

Die Weitläufigkeit von Gemeindehaus und Grundstück bietet natürlich zahlreiche Risikobereiche. Nur durch Aufmerksamkeit aller hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist dem entgegen zu wirken.

Werden Türschlösser/Beleuchtungen/Bewegungsmelder regelmäßig überprüft?

Der Hausmeister prüft regelmäßig Schlösser, Beleuchtung und Bewegungsmelder. Einmal im Jahr findet durch den Kirchenvorstand eine Begehung der gesamten Anlage statt.

Gibt es einen Notfallknopf oder anderes, um sich in Notsituationen bemerkbar zu machen?

Nein. Gemeindehaus und Pfarrhaus sind derzeit noch von Hausmeister und Pfarrer bewohnt. In der Sakristei gibt es ein Telefon.

Dürfen externe Personen Räume im Gemeindehaus buchen; wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Das Gemeindehaus kann für Tauf-, Kommunion- Hochzeits- und Beerdigungsfeiern gebucht werden. Die Veranstaltungen müssen allerdings bis 22.00 Uhr beendet sein. Auch können Erwachsenengruppen mit sozialem Bildungsauftrag (z.B. Hospizverein) das Gemeindehaus buchen, bzw. haben es getan.

Grundsätzliche Fragen

Hat die Kirchengemeinde ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen? Braucht sie ein pädagogisches Konzept?

Siehe Vorwort und Risikoanalyse

Ist bekannt, wer in der Kirchengemeinde haupt- und ehrenamtlich mit welcher Funktion tätig ist? Sind Kompetenzen geklärt?

Die Hauptberuflich in der Kirchengemeinde arbeitenden Personen sind im monatlich erscheinenden Pfarrbrief und auf der Homepage der Gemeinde genannt. Die Namen und Fotos der Mitglieder des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, sowie deren Spezialfunktionen – Präventionsbeauftragte(r), Sicherheitsbeauftragte(r), E-Checkbeauftragte(r) hängen in der Kirche aus.

Die Namen und Funktionen aller Ehrenamtlichen sind mindestens dem Pfarrer, der PGR-Vorsitzenden und der Pfarrsekretärin bekannt. Darüber hinaus sind die Namen der

ehrenamtlich Tätigen mindestens innerhalb der einzelnen Verantwortungsbereiche bekannt. Sie können vom PGR und KV und den Verantwortungsbereichen selbst, zur Erfüllung ihrer Aufgaben angefordert werden.

Gibt es Feedbackkultur?

Bei Eigenangeboten gehört eine Feedbackkultur zum Handwerkszeug und wird regelmäßig eingesetzt.

Dürfen Fehler gemacht werden und können diese offen und angstfrei angesprochen werden?

Eine offene Fehlerkultur gehört zum Anspruch des Pfarrers und der Verantwortlichen in den Gemeindegremien bezüglich des Umgangs in der Kirchengemeinde.

Gibt es auf allen Ebenen ein Wissen über das Thema „sexualisierte Gewalt“ und ein Bewusstsein darüber, was sexualisierte Gewalt begünstigen kann?

Die Kirchengemeinde arbeitet an der Vertiefung dieses Bewusstseins. Das institutionelle Schutzkonzept wird allen Verantwortlichen in den Gemeindegremien, den Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit und Hauptberuflichen gegen Unterschrift überreicht werden.

Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit?

Das Eindringen eines geistig zurückgebliebenen mutmaßlich pädophilen jungen Erwachsenen in die Gruppe der Ministranten(innen) konnte verhindert werden. Seine weiteren Kontakte in ein anderes Dekanat wurden aufgedeckt.

Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie mit Vorfällen sexualisierter Gewalt umzugehen ist?

Die Handlungsanweisungen entsprechen der Schulung der Präventionsveranstaltungen des Bistums. Siehe Schutzkonzept Punkt 5.

Wem sind sie bekannt? (Beschwerdewege, Handlungsleitfäden)

Durch die Überreichung des Schutzkonzeptes hat jeder Mitarbeitende die notwendigen Kenntnisse über Handlungswege

Gibt es ein etabliertes Beschwerdesystem?

Ein Beschwerdesystem wird sich im Laufe des Prozesses der Schutzkonzeptentwicklung entwickeln und etablieren.

7. Konsequenzen aus der Risikoanalyse für die Prävention

- Alle Kinder- und Jugendbetreuer und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen, müssen „Erweiterte Führungszeugnisse“ einholen und an Präventionsschulungen teilnehmen, insofern sich bei Kinder- und Jugendmaßnahmen aufgrund der Dauer ein Vertrauensverhältnis einstellen kann oder diese mit Übernachtungen verbunden sind.
- Alle Kinder- und Jugendbetreuer und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen, müssen die „Selbstauskunftserklärung Gemäß § 5 Absatz 1 „Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Bistum Hildesheim unterschreiben, insofern sich bei Kinder- und Jugendmaßnahmen aufgrund der Dauer ein Vertrauensverhältnis einstellen kann oder diese mit Übernachtungen verbunden sind.
- Überreichung des Schutzkonzeptes an diese Personen und Anerkennung des in den Instruktionen des Generalvikars genannten Verhaltenskodexes durch Unterschrift.
- Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Schutzkonzeptes mit dem Präventionsbeauftragten der Gemeinde Dr. Marx findet statt.
- Handlungsleitfäden des Schutzkonzeptes.
- Veröffentlichung des Schutzkonzeptes

8. Beschreibung des Beschwerdeweges

- Im Eingangsbereich von Kirche und Gemeindehaus an repräsentativer Stelle befinden sich Plakate, auf denen die Präventionsfachkräfte der Kirchengemeinde, und des Bistums Hildesheim benannt werden.
- In jedem Raum des Gemeindehauses und der Sakristei befinden sich auf Kinderhöhe Plakate, die auf Kinderrechte und auf Ansprechpartner hinweisen (Titel: Damit du dich sicher fühlst)
- Alle Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen wenden sich bei sexuellen Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen innerhalb der Kirche an den Pfarrer, an die Präventionsfachkraft oder direkt an die Ansprechpartner/in des Bistums.
Sollte die Meldung an den Pfarrer oder an die Präventionsfachkraft gehen, sind diese verpflichtet direkt Kontakt zu den Ansprechpartner/in zu suchen.(siehe Punkt 9.1)
- Richtet sich die Beschwerde gegen den Pfarrer oder den Präventionsbeauftragten der Gemeinde, sind sofort die Ansprechpartner/innen des Bistums zuständig (siehe Punkt 9.2)

9. Ansprechpartner

9.1 Ansprechpartner der Kirchengemeinde

Pfarrer Thomas Jung

Stettiner Str. 1a
31582 Nienburg /W
0 50 21 / 97 93 -0

Dr. Andreas Marx (PGR; Präventionsbeauftragter)

(Arzt für Psychiatrie und Neurologie)
Ziegelkampstr. 35
31582 Nienburg /W
0 50 21 / 97 44-0

9.2 Ansprechpartner /Innen des Bistums

Wenn Sie

- selbst Betroffene oder Betroffener sexualisierter Gewalt durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter bzw. ehrenamtlich Tätigen des Bistums Hildesheim sind oder
- ein Angehöriger oder eine Angehörige sind oder
- Kenntnis von einem Vorfall erlangen,

wenden Sie sich bitte an eine der zwei beauftragten Ansprechpersonen.

Kontaktdaten:

Dr. Angelika Kramer
Fachärztin für Anästhesie, Spezielle Schmerztherapie
in den Räumen des Beraterstabs
Domhof 10-11
31134 Hildesheim
Tel. 05121 35567
Mobil 0162 9633391
dr.a.kramer@web.de

Michaela Siano
Diplom-Psychologin
Kirchstr. 2
38350 Helmstedt
Tel. 05351 424398
rueckenwind-he@t-online.de

Dr. Helmut Munkel
Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin
Psychosomatische Medizin
(Ameos Klinikum Mitte)
Wiener Str. 1
27568 Bremerhaven
Tel. 04742 9269963
hemunk@t-online.de

Anna-Maria Muschik
Diplom-Pädagogin, Supervisorin DGSv und Mediatorin
Hustedter Str. 6
27299 Langwedel
Tel.: 04235/ 2419
anna.muschik@klaerhaus.de

Der Bischöfliche Beraterstab

Der Beraterstab berät den Bischof zu vorliegenden Fällen und gibt Entscheidungsempfehlungen. Er setzt sich aus externen Experten verschiedener Fachbereiche zusammen.

Die Geschäftsführerin des Bischöflichen Beraterstabes zu Fragen sexuellen Missbrauchs, **Frau Andrea Fischer**, ist vom Bistum Hildesheim unabhängig. Sie übt diese Funktion ehrenamtlich aus und steht in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Bistum Hildesheim.

Mitglieder des Bischöflichen Beraterstabes

- Andrea Fischer (Leitung)
- Dr. Angelika Kramer, Fachärztin für Anästhesie, Spezielle Schmerztherapie
- Michaela Siano, Diplom-Psychologin
- Michael Heinrichs, Rechtsanwalt
- Heidrun Mederacke, Referentin
- Dr. Helmut Munkel, Arzt für Anästhesie und Intensivmedizin / Psychosomatische Medizin
- Prof. Dr. Michael Schmidt-Degenhard, Psychiater und Psychotherapeut
- Anna-Maria Muschik, Supervisorin DGSv und Mediatorin
- Elisabeth Schwarz, Teamleiterin Fachberatung Kinderschutz der Region Hannover
- Ständiger Gast: Stephan Garhammer, persönlicher Referent des Generalvikars

Schutzkonzept aktualisiert am 01.12.2020
durch T. Jung